

Allgemeine Verkaufsbedingungen der IMACO Systemtechnik d.o.o. Usora

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen IMACO Systemtechnik d.o.o. Usora („Imaco“) und seinen Vertragspartnern („Kunden“). Die AGB finden insbesondere Anwendung auf (i) Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) – unabhängig davon, ob Imaco die Ware selbst herstellt oder sie bei Zulieferern eingekauft wird (§§ 454, 32 Gesetz über das Obligationsrecht - ZOO); (ii) auf Softwarelizenzverträge, (iii) Softwarewartungsverträge sowie (iv) auf sonstige Werk- und / oder Dienstleistungen von Imaco.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Imaco in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 54 ZOO, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Imaco ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Imaco in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (z.B. (Rahmen-) Lieferverträge) (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von Imaco haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher (d.h. für diese Ziffer und die nachfolgenden Bestimmungen im Übrigen: Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) geschlossener Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Imaco maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss, Eigentums- und Urheberrechte

- 2.1 Angebote von Imaco sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für etwaige dem Kunden

(auch in elektronischer Form) überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen. Imaco behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Anforderung hat der Kunde diese Unterlagen an Imaco zurückzugeben. Die Weitergabe der genannten Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Imaco.

- 2.2 Die Bestellung der Ware, einer Software bzw. einer Werk- oder Dienstleistung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Imaco berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. So lange ist der Kunde an seine Bestellung gebunden.
- 2.3 Die Annahme durch Imaco kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden, Zur-Verfügung-Stellung der Software bzw. durch Durchführung der Werk- oder Dienstleistung erklärt werden.

3. Preise

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise.
- 3.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 3.3 Die Preise gelten ab Lager einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Entladung.
- 3.4 Bei CIF-Lieferung (Kosten, Versicherung, Fracht – Incoterms 2020) sind im Bestimmungshafen erhobene Kosten für Löschung, Leichterung und Landung, Hafen- und Kaiabgaben nicht im Preis eingeschlossen.
- 3.5 Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behält sich Imaco Preisanpassungen vor.
- 3.6 Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 3.7 Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Kunden, Eigenantrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers und / oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- 3.8 Zölle, Konsulatsgebühren und sonst auf Grund von Vorschriften außerhalb von Bosnien und Herzegovina erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Vereinbarung einer Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden nach den Incoterms-Regeln entweder die angebotenen oder die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 3.9 Imaco ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften nur dann verpflichtet, wenn der Kunde Imaco rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind in EUR oder in der in der Rechnung bezeichneten Währung zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von Imaco angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Werk- oder Erbringung der Dienstleistung ohne Abzug zu erfolgen. Imaco ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung bzw. eine vertraglich geschuldete Leistungshandlung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Imaco spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis bzw. die versprochene Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Imaco behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln kann der Kunde höchstens den doppelten Betrag in Höhe des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages nach Auswahl durch Imaco Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.
- 4.5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann Imaco
- 4.5.1 alle Ansprüche aus dem Geschäft gegenüber dem Kunden sofort geltend machen;
- 4.5.2 Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offenen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückhalten;
- 4.5.3 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen;
- 4.5.4 gelieferte noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückverlangen; sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, ist Imaco berechtigt, Wertausgleich zu verlangen.
- 4.6 Erhält Imaco nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählt insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – so kann Imaco bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Kunde diesem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so kann Imaco vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Zudem ist Imaco berechtigt, sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig zu stellen.

5. Liefer- und Leistungstermine, Verzug

- 5.1 Liefer- bzw. Leistungstermine werden individuell vereinbart und sind nur verbindlich, wenn sie von Imaco mit Auftragsbestätigung zugesagt wurden.
- 5.2 Mögliche Verzögerungen der Lieferung durch behördliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungsverfahren begründen keinen Verzug.
- 5.3 Sofern verbindliche Liefer- und Leistungstermine aus Gründen, die Imaco nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Handelssanktionen gegen das Export- oder Importland unabhängig von ihrer Wirksamkeit, Transportstörungen), nicht eingehalten werden können („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), wird Imaco den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefer- bzw. Leistungstermin mitteilen. Ist die Leistung auch zum neuen Termin nicht verfügbar, ist Imaco berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet, sofern dies behördlich bzw. gesetzlich zulässig ist. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Imaco, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder Imaco noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder Imaco im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5.4 Der Eintritt des Liefer- bzw. Leistungsverzugs durch Imaco bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 5.5 Der Kunde kann keine Vertragsstrafe verlangen, es sei denn diese wurde gesondert vereinbart. Imaco haftet nicht für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung bzw. Leistung durch Imaco aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Imaco berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 5.7 Kommt der Kunde mit der Annahme von vereinbarten Dienstleistungen im Rahmen eines Dienstvertrages in Verzug, so kann Imaco für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienstleistungen die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Imaco muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart wurde, durch anderweitige Verwendung der Dienstleistungen erworben oder Imaco zu erwerben böswillig unterlässt.
- 5.8 Falls es bei einem Liefervertrag dem Kunden obliegt, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird Imaco von der Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.
- 5.9 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 12 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von Imaco, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht

(z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Export- und Importkontrolle

6.1 Die Ware bzw. die Dienst- und / oder Werkleistungen von Imaco können Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Insbesondere können Verbote oder Genehmigungspflichten für Exporte bestehen und Importe können ebenfalls Verboten oder Genehmigungspflichten unterliegen. Ebenso kann auch die Nutzung der Ware, Dienstleistung oder Werkleistung von Imaco im Ausland Beschränkungen unterliegen.

6.2 Für Importe der Ware von Imaco, Dienst- oder Werkleistung ins Ausland gilt: der Kunde hat für eine eventuell notwendige Einfuhrgenehmigung sowie für alle im Zusammenhang mit der Einfuhr in den Kunden- oder Empfängerstaat erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Dokumente selbst zu sorgen. Er trägt das Leistungs- und Gegenleistungsrisiko sämtlicher auftretenden Importbeschränkungen, gleich ob sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon vorlagen oder erst nach Vertragsschluss eintreten oder vorliegen.

6.3 Für die Exporte der Ware von Imaco, Dienst- oder Werkleistung ins Ausland gilt:

6.3.1 ist die Lieferung der Ware von Imaco, Dienst- oder Werkleistung in das Kunden-, Empfänger- oder Endverwendungsland aufgrund von Vorschriften Deutschlands oder der EU verboten, ist Imaco von der Erfüllung seiner Leistung frei, gleich ob das Verbot schon bei Vertragsschluss bestand oder nach Vertragsschluss aber vor der Lieferung entsteht. Das gilt nur dann nicht, wenn das Exportverbot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder bei Wirksamwerden nach Vertragsschluss aber vor der Lieferung offensichtlich vorübergehender Natur ist. In diesem Fall sind die wechselseitigen Vertragsleistungen so lange suspendiert, bis das Verbot oder das sonstige Lieferhindernis aufgehoben oder anderweitig beseitigt ist, maximal jedoch für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Beginn des Leistungshindernisses.

6.3.2 Dem Verbot steht es gleich, wenn die zuständige Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ablehnt. Notwendige Genehmigungsanträge wird Imaco im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs stellen und die hierfür notwendigen Kosten tragen.

6.3.3 Entsteht das rechtliche Lieferhindernis nach Vertragsschluss und wird Imaco dadurch von der Pflicht zur Lieferung frei, hat der Kunde dennoch die vertragsmäßige Vergütung zu zahlen. Imaco hat sich in einem solchen Fall ersparte Aufwendungen oder anderweitige Einnahmen anrechnen zu lassen, die Imaco wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erzielt oder zu erzielen böswillig unterlässt.

6.3.4 Für den Fall, dass Imaco einen Liefertermin zugesagt hat gilt: kommt es infolge außenwirtschaftsrechtlicher Hindernisse zu Verzögerungen bei der Erfüllung des Vertrages durch Imaco, verschieben sich zugesagte Termine entsprechend.

6.3.5 Imaco ist nicht zum Ersatz von Vermögensschäden des Kunden oder anderer Personen verpflichtet, die sich aus Lieferverzögerungen

oder der gänzlichen Unmöglichkeit einer Lieferung als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Ausfuhrbeschränkungen ergeben, es sei denn, Imaco, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgelhilfe handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Das gleiche gilt für Schäden, die beim Kunden oder Dritten dadurch eintreten, dass Ersatz- oder Zubehörteile nicht oder nicht rechtzeitig als Folge von Ausfuhrbeschränkungen geliefert werden können.

6.3.6 Stehen der Leistungserbringung Verbote oder Genehmigungspflichten der USA oder einer anderen Nation entgegen, die wie die USA beansprucht, dass ihre Exportkontrollvorschriften auch von anderen Nationen zu beachten sind, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 6.3 entsprechend, wenn Imaco nicht zugemutet werden kann, die Exportkontrollvorschriften der USA oder einer anderen Nation unbeachtet zu lassen, weil Imaco zwar formal nicht an die ausländischen Vorschriften gebunden ist, gleichwohl mit Sanktionen dieser Länder rechnen muss, wenn Imaco gegen deren Exportkontrollvorschriften verstößt.

6.3.7 Eine Wiederausfuhr der von IMACO gelieferten Waren nach Russland oder Belarus, ebenso wie die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland oder Belarus sind nach diesem Vertrag untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, dieses Verbot seinerseits in seine Verträge mit seinen Kunden in Ländern außerhalb der EU zu integrieren.

6.3.8 IMACO hat das Recht im Falle eines bekannt gewordenen Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer den Vertrag zu kündigen und eine noch nicht erfolgte Lieferung zurückzuhalten, ohne zum Schadensersatz an den Kunden verpflichtet zu sein. Sollte die Lieferung an den Kunden bereits erfolgt sein, ist Imaco dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

6.3.9 Der KUNDE verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an IMACO in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 50% des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem welcher Wert höher ist, für jeden Fall des Verstoßes.

7. Gefahrenübergang, Versicherung

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „FCA“ (Incoterms 2020) vereinbart.

7.2 Wenn und soweit die Lieferung in Erfüllung bestehender Garantieansprüche (vgl. Ziffer 13) des Kunden erfolgt, erfolgt die Lieferung „DAP“ (Incoterms 2020).

7.3 Für den Fall der Ersatzlieferung bei gescheiterter Inbetriebnahme nach Maßgabe der Auftragsbestätigung ist Lieferung „DAP“ (Incoterms 2020) vereinbart.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der

- Versendung bestimmte Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 7.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Imaco berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Imaco eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % der Auftragssumme pro Kalenderwoche, maximal 5 %, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 7.6 Sofern der Kunde es wünscht, wird Imaco die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die dadurch anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 8. Prüfung und Abnahme**
- 8.1 Prüfungen der Ware, einer Software und / oder einer Werkleistung in Gegenwart des Kunden oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; Imaco ist berechtigt, die Kosten dieser Prüfungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8.2 Ist eine Abnahmeprüfung vorgesehen, so hat sie in der Regel bei Imaco zu erfolgen. Die schriftliche Zustimmung von Imaco vorausgesetzt, ist im Einzelfall auch eine Abnahme beim Kunden möglich. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde bis zu Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
- 8.3 Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung und angemessener Fristsetzung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch Imaco als Abnahme. In diesem Fall gilt die Ware, Software und / oder Werkleistung als vertragsgemäß, die Mängelgewährleistung (vgl. Ziffer 12) beginnt, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über. Imaco ist berechtigt, die mit der Abnahme vereinbarte Vergütung zu verlangen.
- 8.4 Verzögern sich Prüfungen aus von Imaco nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 9. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren**
- 9.1 Alle im Rahmen des jeweiligen Vertrags gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Imaco aus dem betreffenden Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen im Eigentum von Imaco. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnspesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.
- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung von Imaco. Bereits gezahlte Ware bleibt im Eigentum von Imaco, solange noch irgendwelche Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 9.3 Der Kunde nimmt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware („**Vorbehaltsware**“) für Imaco in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Ware von Imaco verpflichtet. Imaco ist berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, ist Imaco berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Kunde haftet für den Verlust dieser Waren. Er hat die Ware auf seine Kosten zu Gunsten von Imaco gegen alle Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an Imaco abgetreten; Imaco nimmt die Abtretung an. Imaco ist von eingetretenen Schäden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern der Kunde den Abschluss der Versicherung nicht nachweist, ist Imaco berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden selbst gegen die vorgenannten Risiken zu versichern.
- 9.4 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für Imaco als Hersteller ohne Imaco zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Imaco das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von Imaco durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für Imaco. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 9.1.
- 9.5 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen („**Weiterveräußerung**“). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind Imaco unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 476 und 477 ZOO, gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen Imaco sich das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

- 9.6 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an Imaco abgetreten; Imaco nimmt diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf Imaco übergehen.
- 9.7 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von Imaco gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils von Imaco veräußerten Vorbehaltsware.
- 9.8 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an Imaco ab; Imaco nimmt diese Abtretung an.
- 9.9 Der Kunde ist bis zum Widerruf durch Imaco zur Einziehung der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt. Imaco ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Imaco nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ihm Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf das Verlangen von Imaco hin unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, Imaco die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Imaco ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 9.10 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für Imaco bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., ist Imaco auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 9.11 Wenn Imaco den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Imaco dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
- 9.12 Erfolgt die Lieferung in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 9.12.1 Der Kunde räumt Imaco ein sogenanntes "Kaufpreissicherungsrecht" ("purchase money security interest") und/oder ein allgemeines Sicherungsrecht in Bezug auf die gelieferten Waren und deren Erlöse ein (im nachfolgenden gemeinsam als "Sicherheiten" bezeichnet). Sollte der Kunde mit einer Zahlung in Verzug geraten, so stehen Imaco in Bezug auf die Sicherheiten alle Rechte und Rechtsmittel zur Verfügung, welche von den anwendbaren Normen des Uniform Commercial Code (U.C.C.) in der heute gültigen sowie in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Der Kunde erteilt Imaco zudem Vollmacht, alle notwendigen Erklärungen zur Begründung der Sicherungsrechte (sogenannte "financing statements") im Namen des Kunden zu unterzeichnen und abzugeben. Imaco steht das Recht zu, alle Handlungen, zu denen Imaco gemäß dieser Vertragsbestimmung ermächtigt sind, von einem Dritten im Namen von Imaco vornehmen zu lassen.
- 9.12.2 Sollten Imaco zu irgendeinem Zeitpunkt Rechtsverfolgungskosten oder sonstige Kosten bzw. Aufwendungen entstehen, die im Zusammenhang stehen mit (i) einer die Sicherheiten betreffenden Auseinandersetzung, Klage, Rechtsstreit, oder Verfahren, (ii) der Durchsetzung der Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kunden oder einer anderen Person oder (iii) dem Versuch, die Sicherheiten zu überprüfen, zu verifizieren, zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen, einzutreiben, zu verkaufen, zu liquidieren oder in sonstiger Weise zu veräußern, dann sind derartige Aufwendungen und Kosten (inklusive Rechtsanwaltsgebühren) auf das Verlangen Imaco hin vom Kunden zu tragen. Solche Aufwendungen und Kosten werden als zusätzliche Verpflichtungen betrachtet, die ebenfalls durch die Sicherheiten mitabgesichert sind. Imaco behält sich das Recht vor, jeden an den Kunden gewährten Kredit sofort fällig zu stellen, falls der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder andere Gründe vorliegen, die nach Imacos Auffassung eine solche Maßnahme rechtfertigen.
- 9.13 Erfolgt die Lieferung in ein Land, dessen Recht das Instrument des Eigentumsvorbehaltes, wie es in Ziffer 9.1 bis Ziffer 9.10 dargelegt ist, nicht kennt und/oder nach dessen Recht weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Eigentumsvorbehalt oder eine ähnliche Absicherung für die Lieferung und pünktliche Zahlung des Kaufpreises zu erwirken, so hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, alle Unterlagen und Dokumente zu unterzeichnen sowie alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist Imaco bevollmächtigt, alle notwendigen Angaben und Erklärungen im Namen des Kunden zu unterzeichnen und abzugeben, um den oben erwähnten Schutz zu erreichen. Imaco ist berechtigt, alle Handlungen, zu denen Imaco gemäß dieser Vertragsbestimmung ermächtigt ist, von einem Dritten in Imacos Namen vornehmen zu lassen.
- ## 10. Gewerbliche Schutzrechte
- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Imaco verpflichtet, Waren, Software sowie sonstige Dienst- und Werkleistungen lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Imaco erbrachte, vertragsgemäß genutzte Waren, Software oder sonstiger Werk- und Dienstleistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, wird Imaco, sofern die Frist gemäß Ziffer 15 noch nicht abgelaufen ist, nach eigener Wahl entweder
- 10.1.1 dem Kunden das Recht zur Benutzung der Ware, Software bzw. der Werk- und Dienstleistung verschaffen oder
- 10.1.2 die Ware, Software bzw. die Werk- oder Dienstleistung schutzrechtsfrei gestalten oder
- 10.1.3 die Ware, bzw. Software oder sonstige Werkleistung durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
- 10.1.4 die Ware, bzw. Software oder sonstige Wer-

kleistung gegen Erstattung des Kaufpreises unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzugs für die zwischenzeitlich erfolgten Nutzungen zurücknehmen.

- 10.2 Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde Imaco über die von dritter Seite geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Imaco alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist Imaco verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere aber nicht ausschließlich dann der Fall, wenn und soweit Schutzrechte Dritter durch Ware oder sonstige Werk- bzw. Dienstleistungen verletzt werden, die nach speziellen Vorgaben, Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt wurden oder der Kunde an diesen Veränderungen vorgenommen hat, Zusatzeinrichtungen eingebaut oder diese mit anderen Geräten oder Vorrichtungen verbunden hat und dadurch Schutzrechte Dritter verletzt. Überdies hat der Kunde Imaco in solchen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 10.4 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insoweit gilt Ziffer 13.
- 10.5 Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung Imaco zur Verfügung stehender Schutzrechte, die das Zusammenwirken der Ware bzw. Werk- und Dienstleistungen mit anderen Gegenständen betreffen.

11. Softwarenutzung

Soweit Imaco dem Kunden insbesondere im Rahmen von Kauf-, Werk- oder Werklieferverträgen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss von Softwarelizenz- oder Softwarewartungsverträgen Software zur Verfügung stellt, gelten nachfolgende Bestimmungen:

- 11.1 Die Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die Imaco dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der –durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen (im Verhältnis der Vertragspartner) ausschließlich Imaco zu.
- 11.2 Der Kunde erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung der Software auf der von Imaco gelieferten Ware, die sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen (nachfolgend „Installationsorte“).
- 11.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erklärt sich der Kunde insbesondere damit einverstanden, (i) die Software nicht zu übertragen, zu leasen oder zu unterlizenzieren; (ii) die Software weder ganz oder teilweise zu dekompile, zu disassemblieren oder zurück zu entwickeln, es sei denn, dies wird durch zwingende Bestimmungen anwendbarer Gesetze gestattet; (iii) die Software nicht an anderen als an den vereinbarten Installationsorten offen

zu legen oder zuzulassen; oder (iv) basierend auf vertraulichen Informationen des Kunden abgeleitete Werke oder andere Programme zu schreiben oder zu entwickeln.

- 11.4 Das Recht zur Vervielfältigung der Software beschränkt sich auf die Installation der Software an den Installationsstandorten, auf die erforderliche Anzahl von Kopien, die für zum Zwecke eines Sicherheits-Backup gem. § 104 UrhG von Bosnien und Herzegovina benötigt wird sowie auf das Laden, Anzeigen, Ausführen, Übertragen und Speichern der Software und des Inhalts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kopie zu Sicherungszwecken an Dritte weiterzugeben. Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Dokumentationen und Benutzerhandbücher dürfen nur für interne Zwecke kopiert werden.
- 11.5 Um eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit Imaco zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, Imaco oder einem von Imaco benannten Dritten bei vorheriger schriftlicher Ankündigung zu gestatten, die Nutzung der Software zu überprüfen, insbesondere, ob die unter dieser Ziffer 11 bestimmten Vorgaben durch den Kunden eingehalten wurden.
- 11.6 Falls der Kunde gegen eine der Bestimmungen unter dieser Ziffer 11 in erheblicher Weise verstößt, erlöschen die dem Kunden hiermit eingeräumten Rechte automatisch und werden mit sofortiger Wirkung an Imaco abgetreten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich hat der Kunde auf eigene Kosten alle Kopien der Software zurückzugeben und schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien der Software aufbewahrt wurden und dass jegliche installierte Software unwiderruflich von den Systemen des Kunden gelöscht wurde.
- 11.7 Sofern die Software nicht bereits auf der gelieferten Ware vorinstalliert ist und keine Vereinbarung darüber besteht, dass die Software durch Imaco selbst installiert wird, ermöglicht Imaco die Installation der Software durch Download oder per Online-Installation zusammen mit der Dokumentation zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Datum. Die Parteien vereinbaren den Sitz von Imaco als Erfüllungsort für die Lieferung der Software. Der Kunde trägt alle mit einer solchen Lieferung verbundenen Kosten und Risiken.
- 11.8 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist Imaco nicht dazu verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der installierten Software zur Verfügung zu stellen.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Für Kaufverträge (nachfolgend auch „Lieferverträge“) gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 ZOO) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien (vgl. Ziffer 13).
- 12.2 Für Werkverträge gelten für die Rechte des Kunden

- bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.3 Grundlage der Mängelhaftung von Imaco sowohl bei Kauf als auch bei Werkverträgen ist vor allem die bei Gefahrübergang der Ware bzw. bei Abnahme der Werkleistung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung getroffene Vereinbarung. Im Falle der Lieferung von Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Imaco (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von Imaco) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware.
- 12.4 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§§479–486 ZOO bei Lieferverträgen, und §§614–618 bei Werkverträgen). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt Imaco jedoch keine Haftung.
- 12.5 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Imaco eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 12.3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Imaco keine Haftung.
- 12.6 Imaco haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 480 ZOO). Mängelansprüche des Kunden bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren setzen überdies voraus, dass dieser seinen nach § 475 ZOO geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt.
- 12.7 Ziffer 12.6 findet keine Anwendung auf Werkverträge; vielmehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme nach § 614 ZOO.
- 12.8 Software hat der Kunde gründlich auf die Verwendbarkeit für die beabsichtigten Zwecke zu prüfen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
- 12.9 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Imaco hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Imaco für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 12.10 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Imaco sowohl bei Kauf-, als auch bei Werkverträgen zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht von Imaco, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.11 Imaco ist im Fall der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) zur Wahl der geeigneten Methode der Nachbesserung und insbesondere dazu berechtigt, neuwertige Ersatzteile zu verwenden, die in ihrer Qualität dem Gesamtzustand der Ware entsprechen, der zum Zeitpunkt der Nachbesserung vorliegt.
- 12.12 Imaco ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bzw. Werklohn bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bzw. Werklohnes zurückzubehalten.
- 12.13 Der Kunde hat Imaco die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware bzw. Werkleistung – soweit seiner Beschaffenheit nach möglich – zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes hat der Kunde Imaco die mangelhafte Ware / Werkleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 12.14 Bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren hat Imaco dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht und zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Anbringung keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit hatte.
- 12.15 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Imaco, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Imaco vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 12.16 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren sowie bei Werkverträgen das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Imaco Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Imaco unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Imaco berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 12.17 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag bzw. vom Werkvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. Werklohn mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.18 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 488 ZOO) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 13.
- 12.19 Auf Softwarelizenz- sowie Softwarewartungsverträge finden neben den vorstehenden Bestimmungen zusätzlich folgende Besonderheiten Anwendung:
- 12.19.1 Ist die gelieferte Software mangelhaft, kann der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist zu-

- nächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen Programmversion (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht von Imaco, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.19.2 Produktbeschreibungen gelten nicht als garantiert, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Hinblick auf Updates, Upgrades und die Lieferung neuer Versionen sind die Rechte des Kunden im Falle von Mängeln auf die jeweiligen neuen Funktionen des Updates, Upgrades oder der neuen Version im Vergleich zur Vorgängerversion beschränkt.

13. Produktgarantie

- 13.1 Wenn Imaco dem Kunden im Angebot und / oder der Auftragsbestätigung eine Garantie für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden gegeben hat, dass die gelieferte Ware frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern ist, gilt folgendes:
- 13.1.1 Imaco wird den Material- oder Verarbeitungsfehler nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Lieferung neuer, neuwertiger oder generalüberholter Teile auf eigene Kosten den Mangel beseitigen. Sonstige Ansprüche des Kunden, insb. auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte des Kunden gegenüber Imaco werden durch diese Garantie jedoch nicht berührt.
- 13.1.2 Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn etwaige Mängel nicht auf die Nichteinhaltung der von Imaco in den Requirement Sheets vorgegebenen Betriebs- und Garantiebedingungen durch den Kunden zurückzuführen sind. Diese sehen insbesondere vor, dass die in den Handbüchern, Bedienungsanleitungen und Produktbeschreibungen definierten Anforderungen für den Betrieb der Ware eingehalten sind, die Bedienung der Ware ausschließlich durch geschultes Personal erfolgt, die von Imaco vorgegebenen maschinenspezifischen Umgebungsbedingungen strikt eingehalten werden, die Ware strikter, regelmäßiger Wartung nach Maßgabe der Handbücher und Bedienungsanleitungen durch entsprechend geschultes Personal unterliegt, alle abgenutzten und defekten Teile sofort ausgetauscht werden, die Ware gegen Viren und unberechtigte Zugriffe durch Dritte geschützt wird. Ferner hat der Kunde die Originalrechnung und den Lieferschein vorzulegen. Systemzusammenbrüche unterliegen nur dann den Garantiebestimmungen, wenn sie durch die Maschine selbst oder ihre Komponenten verursacht wurden.
- 13.1.3 Bei Softwarelieferungen liegt es in der eigenen Verantwortung des Kunden, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. zurückzuführen ist, begründet keinen Mangel.
- 13.1.4 Imaco ist berechtigt, dem Kunden die für die

Bearbeitung des vom Kunden geltend gemachten Garantiefall entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, falls die Voraussetzungen für das Bestehen eines Garantieanspruchs nicht vorliegen. Auch hiervon werden gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte des Kunden gegenüber Imaco nicht berührt.

14. Sonstige Haftung

- 14.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Imaco bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Auf Schadensersatz haftet Imaco – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Imaco vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- 14.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 14.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Imaco jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14.3 Die sich aus Ziffer 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Imaco nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Imaco einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Imaco die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 357, 358 ZOO) wird ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen längerfristigen Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

15. Verjährung

- 15.1 Bei Kauf- bzw. Werklieferungsverträgen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 15.2 Bei Verträgen, für welche das Werkvertragsrecht Anwendung findet, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre ab Abnahme der Werkleistung.
- 15.3 Bei Softwarelizenz- bzw. Softwarewartungsverträgen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übermittlung der Software bzw. ab Übermittlung des Updates, der Upgrades oder der neuen Softwareversion.
- 15.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel

beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 374 ZOO) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 14.2 Satz 2 14.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz von Imaco in Usora, Žabljak bb, Bosnien und Herzegovina .
- 16.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher –auch internationaler– Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Imaco in Usora. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 54 ZOO ist. Imaco ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.3 Diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Imaco und dem Kunden unterliegen bosnischem Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.